

TG_GERICHTE TVR-2009-2 vom 1. Januar 2009

TG Obergericht, 2009-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2009-2

FR: TG_GERICHTE TVR-2009-2 du 1 janvier 2009

IT: TG_GERICHTE TVR-2009-2 del 1 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Straffälligkeit als Ausweisungsgrund ist vorliegend zu verneinen. Für aus dem Strafregister gelöschte Strafen besteht zwar ein Verwertungsverbot, sie dürfen aber im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch nicht ausgeblendet werden (E. 4a bzw. 3.3.1).

E. 2

Am 1. Januar 2008 ist das AuG in Kraft getreten. Massgebend für die Überprüfung der vorliegend streitigen, vor dem 1. Januar 2008 verhängten Ausweisung ist aber in analoger Anwendung von Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht, nämlich das ANAG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_409/2008 vom 14. August 2008, E. 1.1).

E. 2.1

(â) Fallen mehrere Ausweisungsgründe in Betracht, die je für sich allein genommen die Ausweisung noch nicht zu rechtfertigen vermögen, so ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen; es ist denkbar, dass das Gesamtverhalten des Ausländers zur genannten fremdenpolizeilichen Massnahme Anlass gibt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_61/2007 vom 16. August 2007, E. 4, und 2C_329/2009 vom 14. September 2009, E. 4.2.1, je mit Hinweisen).

E. 3

(...) b) Der Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung erlischt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt bzw. mit der Ausweisung (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 lit. a ANAG). . a) Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG liegt ein Ausweisungsgrund vor, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Das ist vorliegend der Fall. Z wurde am 4. Februar 1998 wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung, Raufhandels und Drohung verurteilt. Wegen eines weiteren Vergehens musste sich Z im Jahr 2002 verantworten: Am 10. Dezember 2002 wurde er wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und Verletzung von Verkehrsregeln bestraft. b) Die Beschwerdeführer haben zudem in den letzten Jahren einen beträchtlichen Schuldenberg geschaffen. Z hat im Herbst 2002 seine damalige Festanstellung verloren, weil er mehrmals unentschuldig nicht am Arbeitsplatz erschien. Den Betreibungsregisterauszügen der beiden Beschwerdeführer folgend müssen bereits damals finanzielle Schwierigkeiten bestanden haben. Trotzdem setzte Z seine Festanstellung aufs Spiel, indem er der Arbeit unentschuldig fern blieb. Auch die Gründung einer Familie (Heirat im Juli 2000) und der Nachzug seiner Ehefrau in die Schweiz (Oktober 2000) hielt ihn nicht davon ab. Seine Begründung, die Schwangerschaft seiner Frau habe ihn überfordert, ist weder überzeugend noch glaubwürdig. Diese Schwangerschaft endete am 23. Juni 2003 mit der Geburt der Zwillinge. Sie muss also ungefähr Ende September 2002 begonnen haben. Den Akten

folgend blieb Z aber bereits seit 1. September 2002 der Arbeit fern, in einem Zeitpunkt also, in welchem er von der Schwangerschaft seiner Ehefrau noch nichts gewusst haben konnte. Ferner ergibt sich aus dem Schreiben der damaligen Arbeitgeberin vom 3. September 2002, dass Z schon fr her unverh ltnism ssig h ufig am Arbeitsplatz gefehlt hatte. Auch sp ter zeigte Z keine ernsthaften Bem hungen, wieder eine Festanstellung und damit eine finanzielle Eigenst ndigkeit zu erhalten. Gem ss Personalvermittlung ist auf den Beschwerdef hrer auch kein Verlass. Es wird berichtet, er habe einen tempor ren Einsatz gar nie angetreten. Die Geburt der Zwillinge im Juni 2003  nderte nichts an seinem Verhalten. Nach verschiedenen tempor ren Eins tzen wurde er im M rz 2005 schliesslich ganz arbeitslos und von der F rsorge abh ngig. c) Die Beschwerdef hrer haben seither F rsorgegelder in der H he von Fr. 90 320.55 bezogen. Eine F rsorgebed rftigkeit in diesem Ausmass vermag eine Ausweisung grunds tzlich zu rechtfertigen. Seit Mai 2008 geht Z allerdings wieder einer Erwerbst tigkeit nach und ist heute nicht mehr f rsorgeabh ngig. Ein Ausweisungsgrund kann trotz Festanstellung gegeben sein, wenn n mlich konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen F rsorgeabh ngigkeit besteht, wobei blosse finanzielle Bedenken nicht gen gen. F r die Beurteilung der Gefahr der F rsorgeabh ngigkeit ist zwar von den aktuellen Verh ltnissen auszugehen; die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung ist aber auf l ngere Sicht abzuw gen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_716/2007 vom 12. M rz 2008, E. 2.1). Die Vergangenheit des Beschwerdef hrers mit dem unsteten beruflichen Engagement und einer rund dreij hrigen F rsorgeabh ngigkeit lassen Zweifel auftreten, ob es ihm gelingen wird, l ngerfristig wirtschaftlich endlich Fuss fassen zu k nnen. Nachdem er in fr heren Zeiten keine entsprechenden Bem hungen zeigte, liegt n mlich der Verdacht nahe, dass die jetzige Anstellung erst unter dem Druck der drohenden Ausweisung zu Stande gekommen ist. Selbst die Geburt der Zwillinge hatte den Beschwerdef hrer noch nicht dazu bewogen, die finanzielle Verantwortung f r seine Familie zu  bernehmen und seine erwerblichen M glichkeiten auszusch pfen. Fr her, als er um die Verl ngerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung ersucht hatte, gelang es ihm jeweils auch, eine neue Festanstellung vorzuweisen. Daraufhin liess seine Arbeitsmoral wieder nach, hatte er doch im September 2002 die damalige Arbeitsstelle wegen zu h ufigen Abwesenheiten am Arbeitsplatz verloren und sp ter unter anderem tempor re Arbeitsstellen einfach nicht angetreten. Im September 2004 gab er dann auf dem Formular  Verl ngerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung  wieder eine Erwerbst tigkeit an. Von M rz 2005 bis Mai 2008 war er erneut arbeitslos. Eine g nstige Prognose kann ihm unter diesen Umst nden nicht zugesprochen werden. Z hat in der Vergangenheit f r seine finanzielle Situation wenig Verantwortung  bernommen und einen Schuldenberg entstehen lassen. Er hat seine erwerblichen M glichkeiten nachweislich nicht ausgesch pft. Die Vermutung liegt nahe, dass die aktuelle Festanstellung haupts chlich im Hinblick auf die ausl nderrechtliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz bzw. auf das laufende Verfahren betreffend Ausweisung zu Stande kam. F r die Annahme, Z wolle nun pl tzlich die finanzielle Verantwortung f r seine Familie selber tragen, fehlen jedenfalls glaubw rdige Anhaltspunkte. Dazu h tte er bereits fr her Gelegenheit gehabt, indem er beispielsweise seine Festanstellung nicht aufs Spiel gesetzt oder fr her ernsthaft eine neue Anstellung gesucht h tte. Obwohl die arbeitsmarktliche Situation in Bezug auf die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren g nstig gewesen ist, will es ihm erst jetzt, just in der Zeit, als die arbeitsmarktliche Situation f r die Arbeitnehmer

wieder schwieriger geworden ist, gelungen sein, eine Arbeitsstelle zu finden. Die berufliche Laufbahn des Beschwerdeführers lässt daran zweifeln, dass er die momentane Festanstellung über längere Zeit innehaben wird und so für seine Familie selber aufkommen kann. Gerade im Hinblick auf seine beruflich eher schwierige Situation (ohne Berufslehre, sprachliche Schwierigkeiten) hätte von ihm erwartet werden dürfen, dass er sich in dieser Hinsicht mehr engagierte, was er indessen bis anhin nicht für notwendig gehalten hat. d) Die angeordnete Ausweisung erweist sich auch als verhältnismässig. Z hat zwei Ermahnungen, sich in Zukunft klaglos zu verhalten, nicht befolgt, indem er abgesehen von einer erneuten Verurteilung wegen Kaufs und Konsums von Marihuana sich und seine Familie selbstverschuldet in eine desolante finanzielle Situation manövrierte und schliesslich während drei Jahren von der Fürsorge leben musste. Die Prognose ist wie bereits dargelegt ungünstig. Die Beschwerdeführer verbrachten beide ihre Jugend und damit entscheidende Jahre ihres Lebens nicht in der Schweiz. A lebt erst seit 8 Jahren und Z seit 15 Jahren hier, eine Zeitdauer, die einer Ausweisung grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Kinder stehen noch im Vorschulalter, weshalb auch für sie eine Ausweisung grundsätzlich zumutbar ist. Von einer schulischen und beruflichen Integration kann in diesem Alter noch nicht gesprochen werden. Eine berufliche, soziale oder kulturelle Integration von Z ist nicht ausgewiesen. Geltend gemacht wird einzig, dass in der Schweiz weitere Verwandte leben, wogegen im Heimatland der Eltern keine familiären Strukturen wie hier bestanden. Dass sämtliche Verwandte in der Schweiz leben würden, wird indessen nicht behauptet. Gerade in Bezug auf die Familie der Ehefrau, die erst seit 2000 hier lebt, nachdem sie im Sommer 2000 in ihrem Heimatland geheiratet hatte, dürfte dies wohl auch nicht der Fall sein. Die Tatsache, dass Z eine Frau aus seiner Heimat heiratete, nachdem er bereits sieben Jahre in der Schweiz gelebt hatte, deutet zudem auf eine trotz Verlassen der Heimat weiterbestehende Verbundenheit mit seinem Ursprungsland hin. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der ausländerrechtlichen Bestimmungen ist erheblich, jedenfalls überwiegt es vorliegend das private Interesse von Z am Verbleib in der Schweiz. Entscheid vom 12. November 2008 Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Es hielt ergänzend fest: 2.

E. 3.3.1

Zutreffend ist, dass nach Art. 369 Abs. 7 StGB, in der seit 1. Januar 2007 in Kraft stehenden Fassung, aus dem Strafregister entfernte Urteile dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden dürfen. An diese Urteile dürfen somit generell keine Rechtsfolgen mehr geknüpft werden (vgl. BGE 135 I 71 E. 2.10 mit Hinweisen; BGE 134 IV 87 E. 2.4-2.5). Dieses Verwertungsverbot von gelassenen Strafen gilt nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden, sondern für sämtliche Behörden, die Strafregisterdaten aus «VOSTRA» beziehen (Gruber, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., Basel 2007, N. 8/9 zu Art. 369 StGB), somit auch für das Bundesamt für Migration (Art. 367 Abs. 2 lit. e StGB) und für die kantonalen Fremdenpolizeibehörden (Art. 367 Abs. 2 lit. g StGB). Bei der im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmenden ausländerrechtlichen Interessenabwägung kann indessen nicht ausgeblendet werden, wie sich der betroffene Ausländer während seiner gesamten Anwesenheit in der Schweiz verhalten hat. Für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist demnach das Verwertungsverbot gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB insofern zu relativieren, als es den Fremdenpolizeibehörden nicht verwehrt ist, strafrechtlich relevante Daten, die sich in ihren Akten befinden oder ihnen anderweitig

bekannt sind bzw. werden, namentlich solche, die Anlass zu einer fremdenpolizeilichen Verwarnung gaben, selbst nach deren Löschung im Strafregister in die Beurteilung des Verhaltens des Ausländers während seiner gesamten Anwesenheit in der Schweiz einzubeziehen, wobei selbstverständlich weit zurückliegende Straftaten in der Regel keine grosse Bedeutung mehr zukommen kann (Urteile des Bundesgerichts 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009, E. 3.2.1 und 3.2.2, 2C_148/2009 vom 6. November 2009, E. 2.3).

E. 3.3.2

Dies gilt vorliegend namentlich für die Verurteilung zu sechs Wochen Gefängnis und zu Fr. 800.â€ Busse u.a. wegen Raufhandels aus dem Jahre 1998. Die letzte Busse von Fr. 50.â€ wegen Marihuana-Konsums vom 20. September 2007 betrifft kein Vergehen und fällt damit nicht unter Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG. Schliesslich bleibt die Vorstrafe wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand aus dem Jahre 2002. Auch sie liegt relativ lange zurück und hat nicht das Gewicht, das für sich allein die Ausweisung der ganzen Familie zu rechtfertigen vermöchte. Immerhin darf nach dem Gesagten bei der vorzunehmenden Interessenabwägung mitberücksichtigt werden, dass die nicht unbedeutenden Vorstrafen, zu denen der Beschwerdeführer verurteilt wurde, bereits zu zwei fremdenpolizeilichen Verwarnungen bzw. zur Androhung der Ausweisung geführt haben (vorne E. 3.3.1).

E. 3.4

Im Vordergrund stehen vorliegend aber zweifellos die Ausweisungsgründe von Art. 10 Abs. 1 lit. b (Unfährigkeit, sich in die im Gastland geltende Ordnung einzufügen) und lit. d ANAG (fortgesetzte erhebliche Fürsorgeabgängigkeit):

E. 3.4.1

Die bisherige, an sich unbestrittene Schuldenwirtschaft der beiden Beschwerdeführer erfüllt, wie das Verwaltungsgericht ohne Verletzung von Bundesrecht annehmen durfte, den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. b ANAG (vgl. etwa Urteil 2A.436/2002 vom 26. Februar 2003, E. 2.2). Die zahlreichen Beteiligungen und Verlustscheine betreffen beträchtliche Beträge, wobei die Beschwerdeführer die eingetretenen finanziellen Schwierigkeiten zum Teil bewusst in Kauf genommen haben, indem sie trotz ungesicherten Einkommensverhältnissen eine Familie gründeten und offensichtlich über ihre Verhältnisse gelebt hatten. Zwar sind in letzter Zeit soweit ersichtlich keine neuen Schulden dazugekommen. Die geäusserte Bereitschaft, «die Beteiligungen bzw. die Verlustscheine in Raten abzuzahlen», kann angesichts der immer noch sehr knappen Einkommensverhältnisse (vgl. nachfolgende E. 3.4.2) aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gefahr einer weiteren gravierenden Schuldenwirtschaft nach wie vor besteht; im übrigen beschränken sich die geltend gemachten Rückleistungen auf eine einzige Abschlagszahlung in Höhe von Fr. 150.â€ an das Betreibungsamt. Es mag zutreffen, dass die hier aktenkundigen Umstände über die Schuldenwirtschaft der Beschwerdeführer â€ ebenso wie die länger zurückliegenden strafrechtlichen Verurteilungen â€ für sich allein genommen nicht ausreichen, um die Ausweisung zu rechtfertigen. Im Rahmen der notwendigen Gesamtbetrachtung ist das bisherige Verhalten der Eheleute im Umgang mit ihren finanziellen Mitteln aber zu berücksichtigen.

E. 3.4.2

Zu prüfen bleibt der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG: Die Erheblichkeit der bereits bezogenen Fürsorgeleistungen wird von den

Beschwerdeführern zu Recht nicht in Abrede gestellt (vgl. etwa BGE 123 II 529 E. 4 S. 533). Sie machen aber geltend, die Fürsorgeabhängigkeit bestehe nicht mehr und belegen dies mit einer Bestätigung der Sozialdienste Frauenfeld vom 14. August 2008, wonach der monatliche Lohn von Z über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liege und er heute keine Sozialhilfeunterstützung mehr benötige. Für die Qualifikation einer Fürsorgeabhängigkeit als fortgesetzt im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG ist allerdings nicht so sehr von Bedeutung, ob gegenwärtig eine Fürsorgeabhängigkeit besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Abhängigkeit rückblickend wie hier einige Zeit andauerte, und ob die Befürchtung berechtigt ist, dass auch für die weitere Zukunft Unterstützung geleistet werden muss (Urteil des Bundesgerichts 2C_795/2008 vom 25. Februar 2009, E. 4.2, mit Hinweis auf BGE 119 Ib 6 E. 3b). Erforderlich ist, dass aufgrund sämtlicher Umstände eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit konkret zu befürchten ist; blosse Bedenken genügen nicht (vgl. BGE 119 Ib 1 3b S. 6 mit Hinweis; siehe auch BGE 123 II 529 E. 4 S. 532 f.; 122 II 1 E. 3c S. 8; 119 Ib 81 E. 2d S. 87). Für die Beurteilung der Gefahr der Fürsorgeabhängigkeit ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen; die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung ist aber auf längere Sicht abzuwägen. In diesem Sinne müssen die Erwerbsmöglichkeit und das damit verbundene Einkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie, soweit möglich, auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden (Urteile des Bundesgerichts 2C_716/2007 vom 12. März 2008, E. 2.1, 2A.122/2007 vom 11. Juli 2007, E. 3.5 sowie 2A.119/1995 vom 24. August 1995, E. 6 b/aa). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt: Im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung war der Beschwerdeführer erst gerade ein halbes Jahr als Vollzeit-Arbeitnehmer (mit einem Monatslohn von Fr. 4'160.50) bei der R AG tätig; die Beschwerdeführerin ihrerseits wird bei der Firma S bloss «auf Abruf» bzw. «nach Bedarf eingesetzt» und verfügt damit über kein gesichertes Einkommen. Das Verwaltungsgericht hat zudem für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass Z zuvor soweit er überhaupt eine (temporäre) Erwerbstätigkeit ausgeübt hatte am Arbeitsplatz mehrfach negativ aufgefallen war und jeweils erst dann Feststellungen vorweisen konnte, wenn er wieder in Kontakt mit den fremdenpolizeilichen Behörden treten musste. Der Schluss des Verwaltungsgerichts, eine günstige Prognose könne nicht gestellt werden und es sei auch in Zukunft konkret eine Unterstützungsbedürftigkeit der Familie zu befürchten, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. 3.5 Die verurteilte Ausweisung erweist sich auch nicht als unverhältnismässig: Beide Eheleute sind in Serbien aufgewachsen. Ihre besondere Integration in der Schweiz ist weder nachgewiesen noch ersichtlich; vielmehr mussten gegenüber dem Beschwerdeführer bereits zwei fremdenpolizeiliche Verwarnungen ausgesprochen werden. Die Zwillingstochter befinden sich ausserdem noch in einem anpassungsfähigen Alter, so dass es auch den beiden Kindern zuzumuten ist, ihren Eltern ins Ausland zu folgen. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV liegt nicht vor. Urteil 2C_43/2009 vom 4. Dezember 2009 ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.